2.8.2019 - Entscheidungen Pressemitteilungen

Sozialgericht Stuttgart, Beschluss v. 26.6.2019 – S 18 AS 2033/19 ER

Für die Annahme einer Haushaltsgemeinschaft ist nicht zwingend erforderlich, dass diese in einer einzigen Wohnung vollzogen wird. Unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls kann auch bei getrennten Wohnungen von einer Einstehens- und Verantwortungsgemeinschaft ausgegangen werden. Dies hat das Sozialgericht Stuttgart am 26.6.2019 entschieden (Az.: S 18 AS 2033/19 ER).

Die Antragsteller begehrten im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes **Leistungen nach dem SGBII**. Strittig war insbesondere die Frage, ob diese mit weiteren Personen, die unter einer anderen Wohnanschrift gemeldet waren, in einer Bedarfsgemeinschaft standen.

Gemeinsames Leben muss aber überwiegend in einer Wohnung stattfinden

Das Gericht hat den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz abgelehnt. Das Zusammenleben in einem gemeinsamen Haushalt erfordere das Bestehen sowohl einer Wohn- als auch einer Wirtschaftsgemeinschaft (*BSG*, Urteil v. 23.8.2010 – B 4 AS 34/12 R). Dies erfordere aber nicht, dass sich das Zusammenleben in einer einzigen Wohnung vollziehe. Vielmehr könne **auch bei getrennten oder mehreren Wohnungen** (z.B. Ferien- oder Zweitwohnung) von einer Einstehens- und Verantwortungsgemeinschaft ausgegangen werden, wenn das gemeinsame Leben überwiegend in einer Wohnung oder als „funktionelles Zusammenleben“ stattfinde.

Etwas Anderes dürfte auch der Rechtsprechung des *Bundessozialgerichts* nicht zu entnehmen sein, denn dieses fordere nur das Zusammenleben in einer Wohnung. In welcher von mehreren Wohnungen dies geschehe und ob ein Zusammenleben auch in mehreren Wohnungen möglich sei, werde damit noch nicht festgelegt. Eine allein auf eine einzige Wohnung konzentrierte Sichtweise dürfte den **realen Gegebenheiten nicht mehr entsprechen**. Zudem bedeute dies gegenüber Verheirateten eine verfassungsrechtlich nicht unzweifelhafte Besserstellung von Einstehens- und Verantwortungsgemeinschaften.

Quelle: *Pressemitteilung des SG Stuttgart (Auszug der aktuellen Rechtsprechung, Stand: August 2019) vom 2.8.2019*